OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653577/4/SB**

Datum: **Linz, 28. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18.06.2025, GZ: BHGRVerk-2024-167998/11-AK, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen mit der Maßgabe, dass die Tage der vorläufigen Abnahme vom 05.05.2024 bis zur Ausfolgung am 13.05.2024 auf die Entzugsdauer von einem Monat anzurechnen sind.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 18.06.2025, GZ: BHGRVerk-2024-167998/11-AK, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für alle Klassen für die Dauer von einem Monat gerechnet ab Rechtskraft des Bescheids entzogen (Führerschein ausgestellt von der bB am 22.08.2024, GZ: 24165443).
Begründend verwies die bB im Wesentlichen auf die rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 99 Abs 2e StVO.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 22.07.2025. Zusammengefasst wird in der Beschwerde vorgebracht, das verwendete Lasermessgerät entspreche nicht dem Stand der Technik, weshalb nicht von einem technischen Hilfsmittel „state of the art" gesprochen werden könne. Weiters sei die nach außen wirksame Einleitung des Entziehungsverfahrens erst mehr als ein Jahr nach der Tat erfolgt, weshalb die Entziehung nicht mehr gerechtfertigt sei. Der Bf sei auch nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten. Weiters sei der achttägige Entzug durch die vorläufige Abnahme am 05.05.2025 und Wiederausfolgung am 13.05.2025 nicht berücksichtigt. An das Ausmaß der Geschwindigkeit sei die Behörde nicht gebunden und hätte eine eigenständige Beurteilung vornehmen müssen. Darüber hinaus sei auch das Verkehrszeichen der Zonenbeschränkung nicht ordnungsgemäß aufgestellt. Es werde die Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, die Parteieinvernahme und ein Ortsaugenschein beantragt. Das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24.07.2025 vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 14.08.2025 wurde das Straferkenntnis, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, die Zustellnachweise sowie die Verständigung von der Einleitung des Entziehungsverfahrens samt Zustellnachweis nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde und die ergänzend vorgelegten Unterlagen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte trotz Antrag des Bf abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.6.2015, *Becker* gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als *civil right* anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) – fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) – die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (*questions of fact*) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier, aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A, B und BE, Führerschein zuletzt ausgestellt von der bB am 22.08.2024, Nr. 24165443 [Zentrales Führerscheinregister].

II.2.2. Der Bf lenkte am 05.05.2024 um 23.05 Uhr im Ortsgebiet von C__ innerhalb einer mit Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a StVO kundgemachten Zonenbeschränkung von 30 km/h etwa 68,9 Meter in östliche Richtung vom Objekt Messegelände 12 (Eingang zwischen Messehalle 20 und 21) entfernt den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in Fahrtrichtung Osten. Dabei überschritt er die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 41 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Der Bf hat damit gegen § 52 lit a Z 110a StVO verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Geldstrafe iHv 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage, verhängt wurde [Straferkenntnis vom 03.09.2024, GZ: BHGR/924080018297/24, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Das Straferkenntnis wurde dem Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung am 05.09.2024 zugestellt [Zustellnachweis, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 03.04.2025, LVwG-607060/13/JP/SNi, wurde die Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der bB vom 03.09.2024, GZ: BHGR/924080018297/24, als unbegründet abgewiesen [LVwG OÖ 03.04.2025, LVwG-607060/13/JP/SNi, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Die Überschreitung der Geschwindigkeit wurde mit einem technischen Hilfsmittel (Messgerät: Mobiles Lasermessgerät LTI/TrueSpee, Nummer 3058) festgestellt

[LVwG OÖ 03.04.2025, LVwG-607060/13/JP/SNi, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt; Anzeige GZ: PAD/24/00942290/001/VStV, Behördenakt].

II.2.3. Dem Bf wurde vor Ort am 05.05.2024 der Führerschein vorläufig abgenommen und am 13.05.2024 auf Antrag des Bf wieder ausgefolgt [Anzeige GZ: PAD/24/00942290/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift über die Ausfolgung, Behördenakt; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Dem Bf wurde mit Schreiben vom 18.03.2025, zugestellt im Wege des rechtsfreundlichen Vertreters am 20.03.2025, mitgeteilt, dass nach Rechtskraft des Straferkenntnisses vom 03.09.2024, GZ: BHGR/924080018297/24, ein Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung durchgeführt wird [Schreiben vom 18.03.2025, GZ: BHGRVerk-2024-167998/6-NP, Behördenakt; Zustellnachweis, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den nachgereichten Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7).

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 4 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Gemäß § 26 Abs 3 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer

1. ein Monat,
2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate

zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Gemäß § 26 Abs 4 FSG darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

III.2. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der/die Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (vgl VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 21.08.2015, Ra 2014/11/0027 mwN; sh zuletzt etwa 13.06.2019, Ra 2019/02/0015). Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (VwGH 21.08.2015, Ra 2014/11/0027 mwN; sh zuletzt etwa 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

III.3. Aufgrund des rechtskräftigen Straferkenntnisses der bB bestätigt durch Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, mit welchem der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO bestraft wurde, ist für die Behörde – im Beschwerdeverfahren für das Verwaltungsgericht – bindend festgestellt, dass der Bf die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h, konkret nämlich um 41 km/h, überschritten hat. Deshalb hat zwingend eine Entziehung der Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 3 FSG für die normierte Dauer – fallbezogen ein Monat – zu erfolgen (vgl VwGH 24.09.2020, Ra 2020/11/0142; 17.09.2018,

Ro 2018/11/0006; jeweils mwN). Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt (VwGH 20.07.2018, Ra 2018/11/0089). Die bB hat das Entziehungsverfahren innerhalb eines Jahres eingeleitet (vgl die stRsp des VwGH zB vom 07.11.2019, Ra 2019/11/0169).

Die Geschwindigkeitsübertretung wurde mit einem technischen Hilfsmittel iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG festgestellt (sh zur Bindungswirkung iZm einer Lasermessung VwGH 07.02.2025, Ra 2023/11/0073; vgl auch VwGH 27.06.2000, 99/11/0384; 15.10.2015, Ra 2015/11/0064). Auch auf die übrigen Ausführungen im Hinblick auf die kundgemachten Verkehrszeichen war aufgrund der rechtskräftigen Bestrafung nicht mehr weiter einzugehen.

III.4. Wenn und soweit das Führerscheingesetz entweder eine fixierte Entziehungsdauer oder eine Mindestentziehungsdauer vorgibt, so nimmt es die Wertung des § 7 Abs 4 FSG vorweg. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung hält in diesem Zusammenhang fest, dass bei Vorliegen der in § 26 Abs 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum bzw Mindestzeitraum auszusprechen ist (vgl VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0099 mwN, sowie VwGH 13.06.2024, Ra 2023/11/0113, mwN). Wenn die Festsetzung des Entziehungszeitraums, die Mindestentziehungsdauer des § 26 FSG übersteigt, muss ihr eine Prognose-entscheidung zugrunde liegen, die der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3FSG folgt; dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit hinaus nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende noch im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrs-unzuverlässig ist. Dadurch ist aber umgekehrt eine weiterführende behördliche Wertung der verwirklichten Tatsache gerade dann nicht erforderlich, wenn und soweit sich die bB mit dem Ausspruch der gesetzlich vorgegebenen Mindestentzugsdauer zufriedengegeben hat (vgl zu § 99 Abs 1a StVO vgl etwa VwGH 14.03.2000, 99/11/0075). Es kommt bei diesen Sonderfällen der Entziehung eben gerade nicht darauf an, ob der/die Betroffene zum Zeitpunkt des Entzugsbescheids noch immer als verkehrsunzuverlässig im Sinne des § 7 FSG anzusehen ist.

III.5. Da somit die iSd § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht und ist ihm, mangels einschlägiger Vormerkungen, gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen.

III.6. Dem Bf ist dahingehend zuzustimmen, dass die Zeit von der vorläufigen Abnahme bis zur Ausfolgung des Führerscheins, sofern diese nach Ablauf der Dreitagesfrist des § 39 Abs 3 und 4 FSG erfolgt, gemäß § 29 Abs 4 FSG in die Entziehungszeit anzurechnen ist (sh VwGH 20.02.2001, 2000/11/0167;

10.02.2023, Ra 2022/11/0191). Die Zeit vom 05.05.2024 bis zur Ausfolgung am 13.05.2025 ist somit auf die Entzugsdauer von einem Monat anzurechnen und die Lenkberechtigung für die noch verbleibende Zeit zu entziehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die vorhandene genannte Rechtsprechung gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger